



An alle
Lichtenberger Schulen
zum Aushang

27.01.15

INFO Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz schützt die werdende Mutter und ihr Kind vor Gefährdungen der Gesundheit sowie vor Überforderung am Arbeitsplatz. Es enthält besondere Vorschriften zur Arbeitsplatzgestaltung und zu Beschäftigungsverboten **unter Weiterzahlung des Arbeitsentgelts**.

Die Verantwortung für die Einhaltung des Mutterschutzgesetzes trägt die Schulleitung. Damit die Mutterschutzbedingungen angewendet werden können, müssen Schwangerschaft und der voraussichtliche Entbindungstermin der Schulleitung **unverzüglich mitgeteilt** werden.

Die Schulleitung muss unverzüglich daraufhin **sofort ein vorläufiges Beschäftigungsverbot** für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen aussprechen und die Schwangere umgehend zur Untersuchung an den betriebsärztlichen Dienst verweisen.

GBB mbH – Gesellschaft für Betriebsmedizin und Betriebsberatung mbH

Turmstraße 21, 10557 Berlin, Tel: 030 39 90 28 59

e-mail: info@gbb-arbeitsschutz.de

Die/Der Betriebsärztin/-arzt ermittelt den aktuellen Immunstatus und spricht ggf. ein weiteres partielles oder vollständiges Beschäftigungsverbot **unter Fortzahlung der Bezüge** aus.

Auch die/der Gynäkologin/Gynakologe kann ein partielles oder vollständiges Beschäftigungsverbot nach Mutterschutzgesetz § 3 aussprechen, dann gilt auch hier die Fortzahlung der Bezüge.

Die betriebsärztliche Empfehlung bezieht sich nur auf den Immunstatus. Alle anderen Beschäftigungsverbote bleiben davon unberührt. Um weitere Gefährdungen am Arbeitsplatz zu erfassen und deren Beseitigung zu veranlassen, führt die Schulleitung eine Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit der Schwangeren in der Schule durch. Die Beschäftigungsvertretungen Personalrat, Frauenvertretung ggf. Schwerbehindertenvertretung sind vor der Durchführung zu informieren und nehmen an diesem Gespräch teil.

Die in § 4 des MuSchuG und in § 3 MuSchArbV enthaltenen generellen Schutzmaßnahmen muss jeder Arbeitgeber einhalten. Dazu gehören z. B.:

- ❖ es darf keine Mehrarbeit geleistet werden
- ❖ die Arbeitszeit darf 8,5 Std am Tag nicht überschreiten
- ❖ es darf keine Nachtarbeit geleistet werden (Arbeiten zwischen 20.00 und 06.00 Uhr)
- ❖ es dürfen keine Tätigkeiten ausgeübt werden, die verbunden sind mit:
 - Lärm, Nässe, Kälte, Hitze, Staub
 - Gesundheitsgefährdenden Stoffen / Strahlen
 - Erschütterungen, häufigem Strecken, Beugen

Ab Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats arbeitet die Schwangere im Innendienst. Die Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen dürfen nur dann fortgesetzt werden, wenn die Schwangere dies **ausdrücklich** wünscht und schriftlich erklärt. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Sie kann sich auch nur auf einige Klassen, Gruppen bzw. Fächer beziehen (MuSchG § 3)

Für weitere Fragen und Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Personalrat